



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang 16. 01. 2008 Nr. 04

Inhalt

1. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zu Entgelte Abwasser
2. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zum Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
3. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zum Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2006
4. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zur Satzung des Wasserverbandes über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
5. Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zur Änderung der Entwässerungssatzung
6. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zur Bürgermeisterwahl am 24.02.2008
7. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Haushaltssatzung 2008
8. Impressum

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2008

Arbeitspreis Volleileiter 3,91 €/m³
 Grundpreis je Anschluss 147,00 €/a

Osterburg, den 20.12.2007

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 19.12.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 19.12.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2006 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Osterburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 10. August 2007

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2006 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2006 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.08.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Stendal, den 28.09.2007

gez. Mosow
Amtsleiter

Die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers erfolgte am 19.12.2007.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2006 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.01.2008 bis 08.02.2008 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 20.12.2007

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Ausschlussatzung

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (genehmigt am 30.07.2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Entwässerungssatzung) und der Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -) eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben

(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeistertankel umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum In-Kraft-Treten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der **Anlage 3**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit In-Kraft-Treten der Änderungssatzung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterburg, den 20.12.2007

Dr. Rutter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschlussatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 28.01.2008 bis 08.02.2008 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 20.12.2007

Dr. Rutter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Änderung der Entwässerungssatzung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) - Entwässerungssatzung - vom 24.11.2004 beschlossen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahme genehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammensorgung.

Die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Osterburg, den 20.12.2007

Dr. Rutter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 88 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Gemeindevorstandes und des stellvertretenden Gemeindevorstandes für die Bürgermeisterwahlen am 24.02.2008 öffentlich bekannt:

Gemeindevorstand: Herr Jürgen Wille
stellv. Gemeindevorstand: Frau Kerstin Hoppe

Dienstanschrift: Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Lindenplatz 13/15
39345 Flechtingen
Telefon: 039054/986-0
Telefax: 039054/986-26

Flechtingen, den 17.12.2007

Wille

Haushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in der Sitzung am 20.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	4.536.000 EUR,
in der Ausgabe auf	4.536.000 EUR,

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	242.400 EUR,
in der Ausgabe auf	242.400 EUR,

festgesetzt.
§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft wird auf 163,90 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 6
1. Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt ein Fehlbetrag, der 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten
a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.
b) Ausgaben für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt eine Veränderung der Anzahl der Planstellen ab 5 VbE der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen. Ausgeschlossen sind Beschäftigte nach dem Sozialgesetzbuch II, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse gesichert ist.

§ 7
Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zählen:

Ausgaben bis zu 50 EUR je Haushaltsstelle, Ausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

§ 8
Mehreinnahmen an Spenden berechtigen zu Mehrausgaben. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Gröningen, 20.11.2007

Becker
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.01.2008 bis 08.02.2008 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Kämmerlei, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, 07.01.2008

Becker
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de